

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafestraße 6, Spelle, beantragt die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei der Erweiterung der Hemelter Mühle, Hafestraße 6 in 48480 Spelle (Grundwasserentnahmemenge: ca. 247.400 m³) auf dem Grundstück Gemarkung Spelle, Flur 28, Flurstück 6/95..

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer von insgesamt ca. 4 Monaten handelt. Die Baumaßnahme bezieht sich grundsätzlich auf ein Vorhaben, für das bereits eine Erlaubnis vorliegt. Im Zuge dieses Vorhabens soll lediglich die zu fördernde Wassermenge erhöht werden. Die relativ geringen Mengen beeinflussen den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge im DEK wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserkörpers werden nicht erwartet

Durch das geplante Vorhaben sind naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26, 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG nicht betroffen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung weiterer geschützter Bereiche führen könnten, sind durch das o. g. Vorhaben nicht erkennbar. Die Maßnahme wird unmittelbar am Betriebsstandort umgesetzt. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch das geplante Vorhaben sind Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten nicht betroffen. Durch das geplante Vorhaben sind Wald und sonstige Gehölzstrukturen nicht betroffen.

Relevante Emissionen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.09.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat